

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Gemeinde Höchst i. Odw. am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2026 das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 2.081 Personen wahlberechtigt, davon haben 191 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 9,18 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 180 Stimmzettel gültig und 11 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 1.300 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmen-anteil	Sitze
Initiative Ausländerbeirat Höchst (IAH)	1.300	100,00 %	9
Wahlgebiet insgesamt	1.300		9

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

Initiative Ausländerbeirat Höchst (IAH)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Hazneci, Yalçın	95
2	Adem, Merve	153
3	Akçay, Serhat	167
4	Dizdarevic, Belma	134
5	Bairam, Murat	107
6	Cetin, Işıl	70
7	Teksin, Tolga	66
8	Coşkun, Hasan	72
9	Arif, Caner	32
10	Bairam, İlayda	133
11	Pfaul, Julian	121
12	Ramadan, Ogün	109
13	Adem, Osman	41

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Akçay, Serhat	IAH
Adem, Merve	IAH
Dizdarevic, Belma	IAH
Bairam, İlayda	IAH
Pfaul, Julian	IAH
Ramadan, Ogün	IAH
Bairam, Murat	IAH
Hazneci, Yalçın	IAH

Coşkun, Hasan	IAH
---------------	-----

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt (Gemeinde Höchst i. Odw., Anschrift: Montmelianer Platz 4, 64739 Höchst i. Odw., Telefon: 061637080); der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Gemeinde Höchst i. Odw.
Höchst i. Odw., 20.03.2026

gez.
Jürgen Mohr
besonderer Wahlleiter